

RS UVS Steiermark 2007/12/18 413.3-3/2007

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.2007

Rechtssatz

Zur Frage, ob bei Bewilligungen von Warnleuchten mit blauem Licht nach § 20 Abs 5 KFG ein fix montiertes oder nur mobiles Blaulicht zur Verwendung gelangen darf, hat sich weder der Gesetzgeber, noch der Ordnungsgeber nach § 20 Abs 6 KFG geäußert. Jedoch wird hiezu auf die Entscheidung des UVS Steiermark vom 18. September 2007, GZ.: UVS 413.3-2/2007-5, verwiesen, nach deren Kriterien auch im konkreten Fall die Vorschreibung einer nur mobilen Einsatzleuchte ohne Rechtsgrundlage erfolgte. Wenn ein Pferdeterminator im Bezirk Bruck/Mur ein Fahrzeug mit fix montierter Einsatzleuchte anstrebt, liegt kein "Prestigeansuchen" vor. Auch ein "Mautumgehungsansuchen" kann nicht von vornherein unterstellt werden, zumal insbesondere die Auflage, ein Fahrtenbuch zu führen, eine ausreichende Kontrolle gewährleistet. Dass weiters "die Anzahl von Blaulichtern subjektiv reduziert werden soll, um deren Wirksamkeit zu erhöhen", kommt hier vor allem deshalb nicht zum Tragen, weil die Bewilligung nur für den Verwaltungsbezirk Bruck an der Mur und die umgebenden Bezirke erteilt wurde. Die Stadt Graz (Plabutschunnel) wird im wesentlichen als kürzeste Verkehrsverbindung zu den Zielen im Bezirk Graz-Umgebung durchfahren (zumal im Stadtgebiet Graz nicht mehrere Hilfeinsätze für Pferde pro Tag zu erwarten sind und zumeist nur einige Straßenzüge befahren werden müssen). Daher findet der Blaulichteinsatz überwiegend im ländlichen Raum statt, wo im Gegensatz zu urbanen Wohngebieten wie Wien mit keiner "Blaulichtinflation" zu rechnen ist. Einer "Vergesslichkeit hinsichtlich der Abdeckung" fix montierter Blaulichter kann mit entsprechenden Kontrollen begegnet werden. Überdies hat der Gesetzgeber in § 20 Abs 5 KFG mit der taxativen Aufzählung der Gründe für die Bewilligung von Blaulicht eine quantitative Schranke gezogen und dadurch auch den Umfang der Bewilligung festgelegt. Der Umstand, dass sich in Wien eine Abdeckung von Blaulicht als Alternative zur mobilen Anbringung nicht bewährte, lässt noch keine Schlüsse auf die angeführten Verwaltungsbezirke zu. Dass fix montierte Blaulichter trotz Abdeckung "doch zu errahnen sind", vermindert nicht die Effizienz eines Einsatzes mit Blaulicht.

Schlagworte

Blaulicht mobiles Abdeckung Tierarzt Tierärztekammer Stellungnahme

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at